**Dozentenvertrag**

zwischen

Veranstalter (LandFrauenverein/Kreisverband)

...................................................................................................................  
vertreten durch ........

– im folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und dem/der Dozenten/Dozentin,

Herrn/Frau/ (alternativ ohne Geschlechterbezeichnung)

....................................................................................................................

– im folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgende Honorarvereinbarung getroffen:

**1. Gegenstand der Vereinbarung und Honorar**

Der Auftragnehmer hält als selbständiger Dozent -ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet - im Auftrag des Auftraggebers einen Vortrag zum Thema

...................................................................................................

in ..............................................   am ...............................................

Der Auftragnehmer erhält für diese Dozententätigkeit vom Auftraggeber ein Honorar in Höhe von EUR …,.. (Brutto = inkl. USt) *Alternativ: (Netto)*

Zuzüglich zu diesem Honorar werden Fahrtkosten, bei Nutzung eines KFZ in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer, erstattet. Andere Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- oder sonstige Kosten werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung erstattet.

Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer bis spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsende. Mit dieser Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere ist die Vor- und Nachbereitung vollumfänglich eingeschlossen.

Die Steuerpflicht geht zulasten des Auftragnehmers. Er hat daher für die Versteuerung seines Honorars selbst zu sorgen.

Der Auftragnehmer erhält *(hier evtl. einfügen: „unbeschadet der Regelungen des § 3“)* für die Durchführung des Vortrags nur dann ein Honorar, wenn dieser auch tatsächlich stattfindet.

**2. Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Thematik eine neutrale, hersteller- und produktunabhängige fachliche Präsentation durchzuführen. Insbesondere dürfen die vorgetragenen oder vermittelten Inhalte nicht vorrangig dem Zweck der Unterstützung wirtschaftlicher Eigeninteressen oder der Vermarktung des Auftragnehmers dienen.

Bei der Dozententätigkeit sind die inhaltlichen Ziele des Auftraggebers zu beachten.

Die Ausgestaltung der Vortragstätigkeit hinsichtlich der Art der Durchführung in Ablauf und inhaltlichem Zuschnitt verantwortet der Auftragnehmer unbeschadet vorstehender Regelungen weisungsfrei.

Der Auftragnehmer hat den Vortrag persönlich zu halten. Er hat das Vortragsthema im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise zu behandeln und darf davon nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers abweichen.

**3. Vertragsdauer**

Der Vertrag endet mit Ablauf der Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuvor vom Auftraggeber festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall entsteht kein Honoraranspruch des Auftragnehmers.   
*Alternativ zum letzten Satz: „Bei einer Kündigung (Stornierung) durch den Auftraggeber bis zu* *zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin entsteht kein Honoraranspruch; Bei einer Stornierung durch den Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin entsteht ein Honoraranspruch in Höhe von 50% des oben vereinbarten Honorars.*

**4. Sonstige Bestimmungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über ihm im Rahmen seiner Dozententätigkeit bekannt gewordene Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Einzelheiten der Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Honorarvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird.

Beide Parteien haben von dieser Vereinbarung eine Ausfertigung erhalten.

Als Gerichtsstand gilt ........... *(Hannover)* als vereinbart.

..........................       ........................................       ....................................

Ort, Datum                 Auftraggeber                          Auftragnehmer